



Internetkolloquium Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2011

Fall IV

Sachverhalt (aufbauend auf den Fällen I-III)

Ueli, Valentina, Walter und Hans sind mittlerweile Aktionäre der UVW AG. Sie halten je 25% der Namenaktien der UVW AG. Ueli, Valentina, Walter und Hans sind zudem je Verwaltungsräte mit Einzelzeichnungsberechtigung. Valentina ist Verwaltungsratspräsidentin.

Ueli findet nach einem langen Arbeitstag am 23. März zu seiner Bestürzung eine ausgedruckte E-Mail im Papierkorb. Darin schreibt Valentina an Walter und Hans Folgendes:

„Liebe Verwaltungsratskollegen,

Ich bin einverstanden, dass wir bei der morgigen Znüni-Pause, wenn alle (also auch Ueli) anwesend sind, Ueli sein Verwaltungsratsmandat entziehen.

Herzliche Grüsse,

Valentina“

Frage 1

- a. Können Valentina, Walter und Hans ihn als Verwaltungsrat bei der Znüni-Pause „loswerden“? Was kann Ueli dagegen tun?
- b. Angenommen, der Entlassungsversuch anlässlich der Znüni-Pause scheitert: Was könnten Valentina, Walter und Hans unternehmen, um ihr Ziel zu erreichen?

Ueli hat nach diesen Streitereien die Nase voll. Er hat einen Freund, der ebenfalls Zahnarzt ist und der interessiert wäre, die Aktien zu übernehmen. Valentina, Walter und Hans sind dagegen, dass Ueli seine Aktien an den Freund verkauft. Sie wollen eine Übertragung mit allen Mitteln verhindern.

Die Statuten der UVW AG enthalten seit der letzten ordentlichen Generalversammlung folgende Bestimmung:

„Die Aktien sind vinkuliert. Der Verwaltungsrat verweigert die Übertragung an Konkurrenten sowie an Käufer, die nicht über ein Zahnarztdiplom SSO verfügen, sowie wenn ein anderer wichtiger Grund zur Erhaltung der Interessen der Praxisgemeinschaft UWG AG dies erfordert.“

Frage 2

- a. Ist die Vinkulierungsklausel gültig?



- b. Angenommen die Klausel sei gültig: Welche Schritte müssen Ueli und sein Freund vornehmen, damit dieser Aktionär der UVW AG wird?

Die Beantwortung jeder Frage sollte ca. 25% der Lösung ausmachen. Konzentrieren Sie sich auf die handels- und obligationenrechtlichen Aspekte des Falles. Aufsichts- und steuerrechtliche Aspekte können Sie ausser Betracht lassen. Bitte beachten Sie die formalen Anforderungen auf www.rechteck.uzh.ch.